



Schützengilde zu Nauen 1704 e.V.



Satzung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2019)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nauen unter der Nummer 100.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengilde zu Nauen 1704 e.V.“ und ist die Weiterführung der alten „Schützengilde zu Nauen“, ersterwähnt im Jahre 1704. Er übernimmt damit auch alle Rechte und Pflichten der alten „Gilde“. Er hat seinen Sitz in Nauen, Ludwig - Jahn - Straße 22 und ist im Vereinsregister unter der Nummer 100 beim Amtsgericht Nauen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sportschießens auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein organisiert den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach der Sportstättenordnung.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gilde mit Zustimmung des Finanzamtes nach Rückzahlung etwaiger Einlagen von Mitgliedern und Begleichung aller sonstigen Verbindlichkeiten für gemeinnützige Zwecke an den Brandenburgischen Schützenbund.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

§ 3 Vereinsämter

a) Vereinsämter sind Ehrenämter.

b) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellen. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V. und im Landessportbund Brandenburg eingetragen. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliederarten

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

a) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport, nehmen an Wettkämpfen teil, sind aktiv in der Vereinsgestaltung tätig und pflegen das Brauchtum.

b) Ehrenmitglieder werden durch langjährige herausragende Tätigkeiten zum Wohle der Schützengilde zu Nauen 1704 e.V. durch Beschluss des Vorstandes ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied der Schützengilde zu Nauen 1704 e.V. kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und einen unbescholtenen Ruf genießt. Ein Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und Anschrift schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dem Antrag sind zwei Passfotos und ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

b) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung der Schützengilde zu Nauen 1704 e.V. an. Der Vorstand berät und entscheidet über die Aufnahme in die Gilde. Das neue Mitglied stellt sich in der Mitgliederversammlung vor.

c) Mit der Aufnahme des Antragstellers durch den Vorstand werden die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung fällig und die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beginnt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu wahren, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Das schließt auch den Besuch und die Teilnahme an Veranstaltungen wie Schützenfesten bei befreundeten Vereinen ein.

b) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet für den Verein unentgeltliche Arbeitsleistungen zu verrichten.

Die Arbeitsleistungen sind insbesondere: handwerkliche Bautätigkeiten, Wartung und Pflege der Schießanlage sowie vereinsorganisatorische Tätigkeiten.

c) Alle Mitglieder sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Gegebenenfalls ist nach der Gebührenordnung ein Entgelt zu entrichten.

d) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Tradition zu pflegen, zu wahren und am jährlichen Königsschießen sowie am jährlichen Schützenfest der Schützengilde zu Nauen 1704 e.V. in Schützenkleidung teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

e) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

a) Die Höhe des Beitrages ist aus der Beitragsordnung zu entnehmen und im Voraus zu entrichten. Dieser kann halbjährlich zu den Stichtagen 15.1. bzw. 1.7. gesplittet werden.

b) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- **Tod**

- **Freiwilligen Austritt**

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand gemeldet sein.

- **Ausschluss**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. grobe Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen,
2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und gegenüber der Öffentlichkeit,
3. Störung des Vereinsfriedens,
4. zwei schriftliche Abmahnungen innerhalb von zwei Jahren vorliegen.

- **Streichung aus der Mitgliederliste**

Mitglieder, welche ihren offenen Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, sind zweimal von Seiten des Vereines schriftlich anzumahnen. Bei Nichtentrichtung der offenen Beträge können diese gerichtlich eingefordert werden. Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Monats, in welchem der Ausschluss beschlossen worden ist.

Der Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu bestätigen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10 Ehrungen

Für herausragende Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen, können besondere Ehrungen vom 1. Vorsitzenden verliehen werden. Voraussetzung und Bedingung für eine Ehrung regelt die Ehrenordnung.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem 1. Schützenmeister,
- dem 2. Schützenmeister,
- dem Jugendwart.

b) Der Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder.

Vor der Wahl wird durch die Wahlkommission eine offene Abstimmung über das Wahlverfahren durchgeführt. Es wird entschieden zwischen geheimer oder offener Wahl und zwischen einer Einzelwahl oder Blockwahl.

c) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Hierzu werden geeignete sachkundige Mitglieder herangezogen.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten.
- b) Die Vertretungsvollmacht ergibt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuch. Bei Rechtshandlungen, welche den Verein zu finanziellen Leistungen im Einzelfall verpflichten, muss neben dem Schatzmeister, der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitzeichnen. Im Verhinderungsfall sind auch andere Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt.
- c) Zur Verfügung über Grundstücke und grundstückseigene Rechte und zu Rechtsgeschäften, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt. Bei schadensgeneigten Tätigkeiten des Vorstandes, haftet der Vorstand voll für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- d) Die Kassenprüfung, die Prüfung der Waffen und Munition sowie das Belegwesen werden durch einen Revisionsausschuss mindestens einmal im Jahr geprüft. Dieser Ausschuss besteht mindestens aus drei aktiven Mitgliedern, von denen mindestens einer buchhalterische bzw. kaufmännische Kenntnisse haben sollte. Die Mitglieder des Revisionsausschusses werden für jeweils drei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei ist ein einjähriger Zeitversatz zu den Neuwahlen des Vorstandes zu berücksichtigen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens zweimal statt. Sie wird durch persönliche Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentreffen der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Annahme der Bilanz und der Jahresabrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - Wahl des Revisionsausschusses,
 - Satzungsänderungen,
 - Änderungen von Vereinsordnungen,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Annahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Die Auflösung des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß zugestellt wurde.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des BGB.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

e) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/10 aller Mitglieder gefordert wird.

b) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 19 Vereinsordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung gehören folgende Vereinsordnungen:

- Geschäftsordnung,
- Beitragsordnung,
- Schützenordnung mit Kleiderordnung,
- Sportstättenordnung,
- Wettkampfordnung,
- Effektenordnung,
- Ehrenordnung.

Die Beschlussfassung über die Änderung einer Vereinsordnung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 20 Einsetzen von Ausschüssen und Einzelpersonen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Einzelpersonen und Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

Die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen kann sich beliebig aus der Reihe der Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen und rechenschaftspflichtig.

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Sport- und Wettkampfbetrieb entstandenen Schäden und Sachverlusten auf den Sport- und Wettkampfplätzen und in den Räumen des Vereins übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 22 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nach den Regeln der Satzung der Schützengilde zu Nauen 1704 e.V. beschlossen werden.

b) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

§ 23 Maßregelungen

Für vereinsschädigendes Verhalten kommen folgende Formen der Maßregelungen zur Anwendung:

- Mündliche Rügen,
- Schriftliche Abmahnungen,
- Geldbußen,
- Verlust von Ämtern,
- Verlust von Ehrungen,
- Ausschluss aus dem Verein.

Für die Verhängung von Maßregelungen ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes dürfen den 1. Vorsitzenden bei Sitzungen nicht ausschließen.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Schützengilde zu Nauen 1704 e.V. in Kraft.

Nauen, 07.04.2019

Peter Kricke
1.Vorsitzender

Wilfried Sonnemann
2. Vorsitzender

Günter Garbaczk
Schriftführer

Renate Fischer
Schatzmeisterin

Rainer Gericke
Oberschützenmeister

Detlef Heß
2. Schützenmeister

Karsten Schlichte
Jugendwart